

kriens

Reglement Entschädigungen der Mitglieder des Einwohnerrates sowie der einwohnerrätlichen Kommissionen



vom 13. September 2007

(Stand vom 1. Januar 2012)

Zuständige Behörde

Einwohnerrat Kriens

Gültig ab / Inkraftsetzung

1. September 2007

Erlass Nummer

0113

Inhalt

Art. 1	Partei- und Fraktionsentschädigungen	3
Art. 2	Entschädigungen für Ratsmitglieder ¹	3
Art. 3	Entschädigung für Präsidien	3
Art. 4	Präsidiumsfeier, Einwohnerratsausflug	3
Art. 5	Protokollführung	3
Art. 6	Entschädigung für übrige Arbeiten ²	3
Art. 7	Aufhebung des bisherigen Rechts	3
Art. 8	Inkrafttreten	3
Tabelle der Änderungen des Reglements über die Entschädigungen der Mitglieder des Einwohnerrates sowie der einwohnerrätlichen Kommissionen vom 13. September 2007		5

Gestützt auf die Gemeindeordnung vom 20. September 1990 erlässt der Einwohnerrat das folgende Reglement „Entschädigungen der Mitglieder des Einwohnerrates sowie der einwohnerrätlichen Kommissionen“:

Art. 1 Partei- und Fraktionsentschädigungen

¹ Die im Einwohnerrat Kriens vertretenen Fraktionen erhalten zuhanden ihrer Parteien einen jährlichen Grundbetrag von je 1'500 Franken sowie einen Zusatzbetrag von 500 Franken pro Einwohnerratsmitglied.

² Parteien oder Gruppierungen, deren Ratsmitglieder keiner Fraktionen angehören, erhalten jährlich einen Beitrag von 500 Franken pro Einwohnerratsmitglied.

Art. 2 Entschädigungen für Ratsmitglieder ¹

¹ Den Mitgliedern des Einwohnerrates wird für ihre Arbeit inkl. Spesen ein jährlicher Pauschalbetrag von 1'000 Franken ausgerichtet. In diesem Betrag ist die Mitarbeit in Kommissionen inbegriffen.

² Für die Teilnahme an Einwohnerrats- und Kommissionssitzungen wird pro Viertel-Stunde eine Entschädigung von 7.50 Franken ausgerichtet. Angefangene Viertel-Stunden zählen voll.

³ Die Mitglieder der Bürgerrechtskommission erhalten pro Sitzung eine zusätzliche Entschädigung von 50 Franken. Damit werden zusätzliche Arbeiten wie Abklärungen abgegolten.

Art. 3 Entschädigung für Präsidien

¹ Sondereinsätze und Spesen des Einwohnerratspräsidiums werden mit einer jährlichen Pauschale von 3'000 Franken abgegolten.

² Dem Präsidium des Einwohnerrates, der Kommissionen bzw. anderen Sitzungsleitenden wird je Sitzung das doppelte Sitzungsgeld gemäss Art. 2 Abs. 2 ausgerichtet.

Art. 4 Präsidiumsfeier, Einwohnerratsausflug

¹ Für die Feierlichkeiten zur Wahl des Einwohnerratspräsidiums wird den Organisatoren ein Pauschalbetrag von 2'000 Franken zur Verfügung gestellt.

² Für den Einwohnerratsausflug wird ein Pauschalbetrag von max. 5'000 Franken entrichtet.

Art. 5 Protokollführung

Falls Sitzungsprotokolle von Kommissionssitzungen und anderen zu protokollierenden Besprechungen von Rats- oder Kommissionsmitgliedern erstellt werden, wird dafür pro Stunde Sitzungsdauer eine zusätzliche Entschädigung von 50 Franken ausgerichtet.

Art. 6 Entschädigung für übrige Arbeiten ²

Für Abteilungsbesuche, Belegkontrollen, Sonderaufträge und Ähnliches im Auftrag des Einwohnerrates oder der Kommissionen wird eine Entschädigung von 7.50 Franken je ganze oder angefangene Viertel-Stunde entrichtet. Die Entschädigungen werden mit Aktennotizen geltend gemacht.

Art. 7 Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit diesem Reglement wird der Beschluss des Gemeinderates Kriens von 24. Januar 1990/14. Februar 1990 „Entschädigungen der Mitglieder des Einwohnerrates sowie der einwohnerrätlichen und gemeinderätlichen Kommissionen“ aufgehoben.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. September 2007 in Kraft.

Kriens, 13. September 2007
Einwohnerrat Kriens

Joe Brunner
Einwohnerratspräsident

Robert Lang
Schreiber

Tabelle der Änderungen des Reglements über die Entschädigungen der Mitglieder des Einwohnerrates sowie der einwohnerrätlichen Kommissionen vom 13. September 2007

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
1	1. Januar 2012	Art. 2 Abs. 2	geändert	² Für die Teilnahme an Einwohnerrats- und Kommissionssitzungen wird pro Stunde eine Entschädigung von 30 Franken ausgerichtet. Angefangene Stunden zählen wie eine volle Stunde.	262/2011
2	1. Januar 2012	Art. 6	geändert	Für Abteilungsbesuche, Belegkontrollen, Sonderaufträge und Ähnliches im Auftrag des Einwohnerrats oder der Kommission wird eine Entschädigung von 30 Franken je ganze oder angefangene Stunde entrichtet. Die Entschädigungen werden mit Aktennotizen geltend gemacht.	262/2011